

Waidhofen, am 11.11.2019

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Raimund Resch, Arzbergstraße 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung eines Fischteiches auf Gst.Nr. 348, KG Zell/Arzberg, zur Forellenhaltung; wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-978/9-2019

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNG

Herr Raimund Resch, Arzbergstraße 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 30.10.2019, Zl. H/1-WR-978/6-2019 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Teichanlage auf Gst.Nr. 348, KG Zell/Arzberg, gemäß den vorgelegten Planunterlagen vom 30.10.2019 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Planunterlagen ergibt, ist die Errichtung eines Erd- bzw. Naturteiches mit folgenden Maßen geplant:

Maximale Länger 16 Meter
Maximale Breite 7 Meter
Maximale Tiefe 2,2 Meter

Die Anlage soll mit einem 1,5 Meter hohen Wildzaun eingefriedet und mit einem versperrbaren Eingang versehen werden.

Die Wasserversorgung wird mittels 3 Quellen, wovon eine im Eigentum der Stadt Waidhofen a/d Ybbs steht, die übrigen sind im Eigenbesitz, bedient. Die Wassermenge beträgt bei Trockenzeit ca. 7,5 Liter in der Minute.

Der Ablauf, über einen Mönch, fließt in den 10 Meter entfernten „Argraben“ der nach ungefähr 850 Meter in den Urlbach mündet.

Der Teich soll mit ca. 50 Stück Regenbogenforellen Setzlingen bestückt werden. Diese dienen ausschließlich der Eigenversorgung.

Weitere Einzelheiten gegen aus den Planunterlagen von Herrn Raimund Resch vom 30.10.2019 hervor.

Seite 1/4

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 14, 15, 32, 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

Freitag, den 22.11.2019, 09:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer im Rathaus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Großer Sitzungssaal, anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als

Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Müller)

Ergeht an:

- 1) Herrn Raimund Resch, Arzbergstraße 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs

- 2) Frau Maria Resch, Arzbergstraße 13, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 3) Frau Gerlinde, Hirtenlehner, Türkenweg 14/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 4) Herrn Johann Hirtenlehner, Türkenweg 14/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 5) Frau Margit Sammer-Blaimauer, Arzbergstraße 11, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 6) NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
- 7) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
- 8) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
- 9) Fischereivierverband III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen/Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 10) Verein „Petri-Jünger Waidhofen/Ybbs“, z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 11) Röm.kath. Stadtpfarramt, Oberer Stadtplatz 35, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 12) Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung „Südwestliches NÖ“, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk, z.Hd. Herrn DI Eduard Kotzmaier
- 13) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 14) A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 15) Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 16) Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 17) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
- 18) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 19) Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, siehe fischereifachliche Stellungnahme vom 30.10.2019
- 20) Bereich PW/2, z.Hd., Herrn Matthias Pialek, im Hause hinsichtlich Gst.Nr. 552/4, KG Zell/Arzberg
- 21) Bereich H/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
- 22) Bereich PW/3, z.Hd. Herrn BD Alfred Fangmeyer, im Hause
- 23) Bereich PW/5, z.Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause, betr. Zustimmungserklärung zur Quellfassung
- 24) Zur elektronischen Kundmachung
- 25) Zur Kundmachung an der Amtstafel



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>